

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das weiterbildende Studium „Public Policy“

vom 4. April 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienziele, Studieninhalte und Berufsfelder

2. Abschnitt: Zulassung zum Studium

- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Verfahren
- § 5 Auswahlausschuss

3. Abschnitt: Studiensystem

- § 6 Lehr-, Lern- und Arbeitssprachen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Regelstudienzeit, Studienphase, Abschlussarbeit
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Sprachunterricht

4. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungen

- § 11 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Zulassung zu den Prüfungen
- § 13 Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Prüfungsnoten, Lehrveranstaltungsbescheinigung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen von Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Studienphase und Abschlussarbeit
- § 19 Wiederholung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Zuständigkeiten

5. Abschnitt: Abschlussarbeit

- § 24 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

6. Abschnitt: Zertifizierung/Graduierung

- § 26 Abschluss und Note der Abschlussprüfung, Studienphasennote, Zeugnis, Notenauszug
- § 27 Zertifikat/Hochschulgrad und Urkunde
- § 28 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Urkunde: Zertifikat in Public Policy
2. Urkunde: Master of Public Policy
3. Zeugnis
4. Studienplan
5. Einteilung der Lehrveranstaltungen und Module

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5 und 26 Absatz 1 Nummer 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 7/2002 S. 296) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Studium „Public Policy“; auf Vorschlag der Staatswissenschaftlichen Fakultät hat der Senat der Universität Erfurt am 24. April 2002 diese Ordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat diese Ordnung mit Erlass vom __. __.200__, Aktenzeichen _____ genehmigt.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das weiterbildende Studium „Public Policy“ an der Universität Erfurt und regelt dessen Inhalte und Ablauf sowie das Verfahren der Prüfungen.
- (2) Alle nachfolgend verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2 Studienziele, Studieninhalte und Berufsfelder

- (1) Das Studium in „Public Policy“ bietet eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte, interdisziplinär ausgerichtete staatswissenschaftliche Weiterbildung für künftige Führungskräfte im öffentlichen Sektor.
- (2) Das Studium vermittelt theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, vorwiegend im analytisch-methodischen Bereich, welche die Studenten zur Beurteilung und Entscheidung politischer Fragen und Probleme, zur Führung und Verwaltung öffentlicher und privater Organisationen und zur Vertretung öffentlicher und gesellschaftlicher Interessen befähigen.
- (3) Das Studium vermittelt Schlüsselqualifikationen, die für verschiedene Berufsfelder Bedeutung besitzen. Zu diesen Berufsfeldern zählen in erster Linie alle Berufsfelder mit Bezug zur Politik, gleich ob auf kommunaler, regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene (z. B. politische Ämter, öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Politikberatung, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen), in zweiter Linie Berufsfelder ohne direkten Politikbezug, in denen methodisch-analytische Kompetenzen besonders gefragt sind (z. B. Unternehmensberatungen, Unternehmensmanagement, Journalismus).

2. ABSCHNITT: ZULASSUNG ZUM STUDIUM

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus:
 - (a) allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung,
 - (b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Dauer oder den Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf oder auf andere Weise (Eignungserfordernis),
 - (c) überdurchschnittliche Leistungen in Studium und/oder Beruf (Qualitätserfordernis),

- (d) analytische Begabung und ausgeprägtes Interesse an politischen Problemstellungen und einer führenden Tätigkeit in den in § 2 Abs. 3 genannten Berufsfeldern sowie praktische Erfahrungen in diesen Berufsfeldern (Kompatibilitäts- und Prognoseerfordernis) sowie
- (e) sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift (Spracherfordernis).
- (2) Feststellungen über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ausländischer Universitäten trifft der Auswahlausschuss.
- (3) Der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf kann nachgewiesen werden durch eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit in einem der in § 2 Abs. 3 genannten Berufsfelder, davon mindestens ein Jahr in herausgehobener Verantwortung (z.B. als Amts-, Abteilungs- oder Ressortleiter), oder durch Ausübung eines politischen Mandats auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene für mindestens eine volle Legislaturperiode.
Der Erwerb der erforderlichen Eignung auf andere Weise wird nachgewiesen durch ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Staatswissenschaften (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft) im Umfang von mindestens 6 Semestern, in dessen Verlauf folgende Leistungen erbracht wurden:
- die Durchschnittsnote aller verpflichtend vorgeschriebenen und benoteten Studien- und Prüfungsleistungen beträgt mindestens 1,7, im Falle des Studiums der Rechtswissenschaft in Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen mindestens 9,00 Punkte;
 - sowohl benotete wie unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere Zwischen- oder Vordiplom-Prüfungen, wurden innerhalb des dafür nach der Regelstudienzeit vorgesehenen Zeitraums erbracht.
- (4) Überdurchschnittliche Leistungen im Studium hat erbracht, wer (a) das Examen nach Abs. 1 Buchstabe b mit mindestens der Note „gut“ oder das erste oder zweite juristische Staatsexamen mit mindestens der Punktzahl 7,50 bestanden hat oder (b) nachweislich zu den besten 25 Prozent seines Abschlussjahrgangs zählt. Überdurchschnittliche Leistungen im Beruf werden durch entsprechende Arbeitszeugnisse nachgewiesen.
- (5) Die erforderliche analytische Begabung, das ausgeprägte Interesse an politischen Problemstellungen und einer führenden Tätigkeit in den in § 2 Abs. 3 genannten Berufsfeldern sowie die praktischen Erfahrungen in diesen Berufsfeldern werden aufgrund folgender Unterlagen festgestellt: (a) Lebenslauf, (b) Erläuterung der Beweggründe für die Bewerbung („Statement of Purpose“), (c) Gutachten akademischer Lehrer oder anderer geeigneter Personen.
- (6) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird erbracht durch folgende Ergebnisse in international anerkannten Testverfahren: TOEFL Paper – min. 550; TOEFL Computer – min. 213; IELTS – min. 6,0; Cambridge Certificate of Proficiency in English – A, B oder C. Der Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Bei Bewerbern mit englischer Muttersprache oder Studienabschluss von einer englischsprachigen Hochschule ist ein Nachweis nicht erforderlich.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist schriftlich zu stellen. Der Antrag besteht aus einem Antragsformular; ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
- tabellarischer Lebenslauf
 - alle für die Zulassung relevanten Zeugnisse und Zertifikate in beglaubigter Form
 - vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums („Transcript“)
 - Erläuterung der Beweggründe für die Bewerbung („Statement of Purpose“)
 - 2 Gutachten akademischer Lehrer oder anderer geeigneter Personen
- (2) Der Auswahlausschuss legt die Fristen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren fest.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt ausgesprochen bzw. mit Auflagen versehen werden. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie der Bewerber durch eine falsche Angabe erschlichen hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

- (4) Nach der Zulassung und Annahme des Studienplatzes werden die Teilnehmer an der Universität Erfurt mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Immatrikulation kann versagt werden, sofern die Teilnehmer Verpflichtungen nicht nachkommen, die ihnen aufgrund anderer Bestimmungen der Universität Erfurt im Zusammenhang mit dem weiterbildenden Studium entstehen (z.B. Entrichtung von Gebühren nach einer Gebührenordnung, Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem privaten Träger des weiterbildenden Studiums).

§ 5 Auswahlausschuss

- (1) Über die Zulassung zum weiterbildenden Studium „Public Policy“ entscheidet ein vom Prüfungsausschuss eingesetzter Auswahlausschuss. Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem für das weiterbildende Studium „Public Policy“ immatrikulierten Studenten. Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden jeweils für ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren ernannt. Der Auswahlausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren.
- (2) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Auswahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. ABSCHNITT: STUDIENSYSTEM

§ 6 Lehr-, Lern- und Arbeitssprachen

- (1) Deutsch und Englisch sind als Lehr-, Lern- und Arbeitssprachen grundsätzlich gleichberechtigt.
- (2) Lehrveranstaltungen in englischer Sprache werden in ausreichender Zahl angeboten, um Studenten, die nicht über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Studierfähigkeit gemäß § 10 Abs. 1 verfügen, die Erlangung des Abschlusses innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (3) Aus dem Vorlesungsverzeichnis geht hervor, in welcher Sprache die jeweiligen Lehrveranstaltungen gehalten werden. Mit Genehmigung der Dozenten können Prüfungsleistungen in der jeweils anderen Sprache abgelegt werden.

§ 7 Studienberatung

- (1) Jeder Student wird bei Aufnahme des Studiums einem Mentor aus dem Kreis der Professoren und Hochschuldozenten der Universität Erfurt zur individuellen Studienberatung zugeordnet (akademischer Mentor). Die individuelle Studienberatung des Mentors ist von allen Studierenden mindestens einmal pro Semester zu besuchen. Die Zuordnung des Mentors kann per Wahl der Studenten geregelt werden. Die Zuordnung des Mentors soll nach Möglichkeit so erfolgen oder geändert werden, dass der akademische Mentor zugleich Betreuer der Abschlussarbeit ist.
- (2) Zu Beginn des zweiten Studienjahres soll den Studenten ein zweiter Mentor aus der beruflichen Praxis zugewiesen werden, vorzugsweise aus den Einrichtungen, in denen die Studenten ihre Praktika absolvieren (beruflicher Mentor). Der berufliche Mentor soll im Verlauf des zweiten Studienjahres dazu beitragen, den Studenten wichtige Anstöße für ihr berufliches Fortkommen zu geben und ihnen beim Einstieg in ihren späteren Beruf behilflich sein, zum Beispiel durch Hinweise auf in Frage kommende Berufsfelder und praxisrelevante Themen für eine Abschlussarbeit oder durch die Vermittlung entsprechender Kontakte.

§ 8 Regelstudienzeit, Studienphase, Abschlussarbeit

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen und in der Regel nur zum Ende eines Studienjahres abgeschlossen werden.

- (2) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Studiums „Public Policy“ beträgt zwei Studienjahre mit vier Semestern; davon entfallen auf die Studienphase drei Semester und auf die Anfertigung der Abschlussarbeit ein Semester.
- (3) Die Studenten erwerben in den ersten drei Semestern in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kursen, Selbststudieneinheiten, Tutorien und Praktika die theoretischen Kenntnisse und praktischen Kompetenzen, derer sie zur Erreichung der Studienziele bedürfen. Einzelne Seminare können als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dem dritten Semester absolvieren die Studenten ein 160 Stunden umfassendes Praktikum über mindestens 4 Wochen in einer Einrichtung mit Public-Policy-Bezug.
- (5) Das vierte Semester dient der Erstellung der Abschlussarbeit, in der die in der Studienphase erworbenen Kenntnisse in praxisnaher Form zur Anwendung kommen. Parallel zur Erstellung nehmen die Studenten an einem begleitenden Colloquium teil.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Das Curriculum des weiterbildenden Studiums „Public Policy“ ist nach dem Modul-Prinzip strukturiert. Module sind Bausteine eines Studiums, die sich aus verschiedenen, sinnvoll aufeinander bezogenen Veranstaltungen zusammensetzen.
- (2) Die folgenden Module sind zu absolvieren, um den Abschluss zu erlangen:
 - Analyse-Modul (a)
 - Management-Modul (b)
 - Kompetenz-Modul (c)
 - Grundlagen- und Sprach-Modul (d)
 - zwei Vertiefungs-Module (e)
 - Praxis-Modul (f)
 - Abschluss-Modul (g)
- (a) Das Analyse-Modul ist im ersten Semester zu absolvieren. Es besteht aus den drei Pflichtveranstaltungen „Einführung in Public Policy“, „Quantitative Analysen und Empirische Methoden“, „Ökonomische Analysen und Modelle“ sowie aus einer weiteren frei zu wählenden Veranstaltung aus dem Bereich „Policy Analysis / PA“ (s. Anlage 5). Im Analyse-Modul erwerben die Studenten insgesamt 24 Leistungspunkte.
- (b) Im Rahmen des Management-Moduls nehmen die Studenten im zweiten Semester an den beiden Pflichtveranstaltungen „Strategisches Management im Öffentlichen Sektor“ und „Finanzmanagement im Öffentlichen Sektor“ teil und erwerben dort insgesamt 12 Leistungspunkte.
- (c) Im Rahmen des Kompetenz-Moduls nehmen die Studenten im dritten Semester an den beiden Pflichtveranstaltungen „Kompetenzen für politisches Handeln“ und „Ethische Fragen im öffentlichen Bereich“ teil und erwerben dort insgesamt 12 Leistungspunkte.
- (d) Im Grundlagen- und Sprach-Modul erwerben die Studenten während der Studienphase (1. bis 3. Semester) zusätzliche Fach- und Sprachkenntnisse. Die Festlegung, über welche Grundlagen- und/oder Sprach-Kenntnisse Nachweise zu erwerben sind, treffen die Studenten im Einvernehmen mit dem akademischen Mentor zu Beginn des ersten Semesters. Als Veranstaltungsarten für den Bereich GL (s. Anlage 5) kommen in Frage: Selbststudieneinheiten, Lehrveranstaltungen anderer MA-Programme, in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrveranstaltungen aus den BA-Programmen. Im Grundlagen- und Sprach-Modul sind insgesamt 9 Leistungspunkte zu erwerben.
- (e) Vertiefungsmodule werden in der Regel im zweiten und dritten Semester belegt. Diese können die Studenten sowohl aus den Themenbereichen des Analyse-, des Management- oder des Kompetenzmoduls als auch aus den verschiedenen Politikfeldern wählen (s. Anlage 5). Die Studenten erwerben pro Vertiefungsmodul 9 Leistungspunkte; insgesamt sind in Vertiefungsmodulen 18 Leistungspunkte zu erwerben.

- (f) Das Praxis-Modul besteht aus einem Praktikum und einem Projektseminar.
- In der vorlesungsfreien Zeit zwischen zweitem und drittem Semester absolvieren die Studenten ein 160 Stunden umfassendes Praktikum in einer Einrichtung mit Public-Policy-Bezug, für das sie nach Abgabe eines Praktikumsberichts 6 Leistungspunkte erwerben.
 - Im dritten Semester nehmen die Studenten an einem Projektseminar zur Erstellung einer Public-Policy-Studie teil, in dem sie 9 Leistungspunkte erwerben. Das Projektseminar ist eine Gruppenarbeit, zu der jeder Studierende zwei vom Prüfer individuell zu benotende Teilprüfungsleistungen beiträgt: eine mit 3 LP gewichtete mündliche Präsentation (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) im Rahmen des Projektseminars, die über den Arbeitsfortschritt berichtet; einen mit 6 LP gewichteten Forschungsbericht (selbstständige Hausarbeit), der Angaben über das methodische Vorgehen, die genutzten Quellen, wissenschaftliche Ergebnisse und offene Fragen enthält und auf die Beiträge der übrigen Mitglieder der Projektseminargruppe abgestimmt ist.
- (g) Das Abschluss-Modul wird im vierten Semester absolviert. Die Studenten schreiben eine Abschlussarbeit, mit der sie 30 Leistungspunkte erwerben. Parallel dazu nehmen sie an einem verpflichtenden Colloquium teil, das der Begleitung der Abschlussarbeiten dient.
- (3) Der Modulkatalog des weiterbildenden Studiums „Public Policy“ erscheint jeweils mit dem Vorlesungsverzeichnis und gibt detaillierte Auskunft über das jeweilige Angebot an Modulen und Lehrveranstaltungen für die folgenden zwei Semester. Das Vorlesungsverzeichnis weist zudem die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der erwerbbaaren Leistungspunkte sowie die angebotenen Prüfungsleistungen aus.

§ 10 Sprachunterricht

- (1) Ausländische Studenten, deren Deutschkenntnisse sich nicht auf dem Niveau der Studierfähigkeit bewegen, sind bei der nach § 9 Abs. 2 Buchstabe d zu treffenden Vereinbarung auf den Unterricht in Deutsch als Fremdsprache zu verpflichten. Der Nachweis für Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Studierfähigkeit kann erbracht werden durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), durch eine der in § 1 Absatz 4 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Erfurt genannten Leistungen.
- (2) Alle anderen Studenten, die nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 Buchstabe d Sprachunterricht zu belegen haben, nehmen am Unterricht in einer Fremdsprache außer Englisch teil. Sie wählen in der Regel aus dem Lehrangebot des Sprachenzentrums der Universität Erfurt. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Genehmigung erteilen, dass Veranstaltungen an anderen geeigneten Einrichtungen belegt werden.

4. ABSCHNITT: STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN

§ 11 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen finden in Form von studienbegleitenden Prüfungen in der Studienphase und in Form der Abschlussarbeit statt. Die Prüfungen bilden den Abschluss des weiterbildenden Studiums „Public Policy“. Durch die Prüfungen wird die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zu deren praktischer Anwendung festgestellt.
- (2) In jedem Semester soll der Studierende im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) erwerben. Unter einem Leistungspunkt wird der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudenten von 900 Stunden im Semester zugrundelegend, entfallen auf einen Leistungspunkt ca. 30 Stunden Studien- und Prüfungsaufwand. In der Studienphase hat der Studierende 90 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
 - Seminare (S) vermitteln systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
 - Kurse (K) vermitteln vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten, Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer. Es werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
 - Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven, selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
 - Projektseminare (PS) dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Kleingruppen.
 - Selbststudieneinheiten (Se) dienen vor allem dazu, unterschiedliche Vorkenntnisse der Studenten auszugleichen. In den Selbststudieneinheiten sind die Studenten im Wesentlichen selber dafür verantwortlich, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, indem sie entsprechende Lehrbücher konsultieren oder von multimedialen Lehrangeboten Gebrauch machen. Die Inhalte einer Selbststudieneinheit werden zu Semesterbeginn zwischen dem betreuenden Dozenten und dem Studierenden schriftlich vereinbart. Zur Vertiefung von Lehrinhalten der Selbststudieneinheiten werden gegebenenfalls Tutorien angeboten, die von studentischen Tutoren geleitet werden. Die Zahl der in einer Selbststudieneinheit zu erwerbenden Leistungspunkte richtet sich nach der Lehrveranstaltung, die durch die Selbststudieneinheit substituiert wird. Jeder Student kann maximal drei Selbststudieneinheiten absolvieren; diese können als Bestandteil des Grundlagen-Moduls oder als Wahlpflichtveranstaltung im Analyse-Modul oder in den Vertiefungs-Modulen gewertet werden.
 - Praktika (P) bieten den Studenten Einblicke in potentielle berufliche Tätigkeiten. Unter Anleitung gewinnen sie Erfahrung in der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und können ihre Eignung für bestimmte Berufsfelder testen. Leistungspunkte werden nach Erfüllung der schriftlich vereinbarten Praktikumsauflagen und durch Abgabe eines Praktikumsberichts erworben.
 - Colloquia (C) dienen der Begleitung und Betreuung von Abschlussarbeiten. In ihnen werden keine Leistungspunkte erworben.
- (4) Soweit dies fachlich und technisch möglich ist, können alle Lehrveranstaltungstypen gemäß § 19 ThürHG als multimediale Fernstudienveranstaltungen angeboten werden. Der Anteil der in derartigen Veranstaltungen erworbenen Leistungspunkte an der Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte soll 50 v.H. nicht übersteigen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann durch verschiedene Prüfungsarten oder Kombinationen davon nachgewiesen werden. Es gelten dabei je nach Modul folgende Zuordnungen von Veranstaltungen, Leistungspunkten und Lehrveranstaltungsprüfungen:

Module (s. § 9 Abs. 2) <i>Mögliche Lehrveranstaltungstypen</i>	<i>LP</i>	<i>Zugelassene Lehrveranstaltungsprüfungen</i>
(a) Analyse-Modul	24	
– Vorlesung (V) – Seminar (S)	6	[a] selbstständige Hausarbeit [b] Klausur ca. 180 Minuten [c] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Klausur ca. 120 Minuten (2/3) [d] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Hausarbeit (2/3)
(b) Management-Modul	12	
– Vorlesung (V) – Seminar (S)	6	[a] selbstständige Hausarbeit [b] Klausur ca. 180 Minuten

		[c] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Klausur ca. 120 Minuten (2/3) [d] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Hausarbeit (2/3)
(c) Kompetenz-Modul	12	
– Vorlesung (V) – Seminar (S)	6	[a] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Hausarbeit (2/3) [b] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Klausur ca. 120 Minuten (2/3) [c] selbstständige Hausarbeit [d] mündliche Prüfung
(d) Grundlagen- und Sprach-Modul	9	
Bei Sprachkursen und bei Veranstaltungen, die in anderen Studiengängen belegt werden, gelten hinsichtlich der erwerbenden Leistungspunkte und der Lehrveranstaltungsprüfungen die Regeln der jeweiligen Ordnungen. Für alle anderen Veranstaltungen gilt:		
– Kurs (K) – Übung (Ü)	3	[a] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung [b] Hausarbeit [c] mündliche Prüfung
– Vorlesung (V) – Seminar (S)	6	[a] selbstständige Hausarbeit [b] Klausur ca. 180 Minuten [c] mündliche Prüfung
(e) Vertiefungs-Module	18	
Es sind 2 Vertiefungs-Module zu absolvieren, in denen jeweils 9 LP erworben werden. Möglich sind dabei die Kombinationen 6+3 LP und 3+3+3 LP. Folgende Veranstaltungsvarianten sind vorgesehen:		
– Vorlesung (V) – Seminar (S)	6	[a] selbstständige Hausarbeit [b] Klausur ca. 180 Minuten [c] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Klausur ca. 120 Minuten (2/3) [d] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Hausarbeit (2/3) [e] 3 kleinere schriftliche Arbeiten (je 1/3)
– Kurs (K) – Übung (Ü)	3	[a] Klausur ca. 120 Minuten [b] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Klausur ca. 90 Minuten (2/3) [c] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und Hausarbeit (2/3) [d] 3 kleinere schriftliche Arbeiten (je 1/3)
(f) Praxis-Module	15	
Praktikum	6	[a] Praktikumsbericht
Projektseminar	9	[a] Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und schriftliche Hausarbeit (2/3)
(f) Abschluss-Modul	30	
Abschlussarbeit	30	[a] Abschlussarbeit

§ 12 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt voraus, dass der Studierende nach einem Gespräch mit dem Mentor spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche die Lehrveranstaltungen in der Abteilung Studium und Lehre belegt hat, in denen er Prüfungen ablegen will. Wird in einer Lehrveranstaltung nur eine Prüfung angeboten, gilt die Belegung als Zulassungsantrag. Werden in einer Lehrveranstaltung alternative Prüfungsleistungen angeboten (§ 11 Abs. 5), haben Student und Lehrender (Prüfer) vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche die Prüfung und damit die Zulassung zu dieser schriftlich zu vereinbaren. Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester vergleichbare Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Bei Selbststudieneinheiten sind neben den Inhalten (§ 11 Abs. 3) auch die Art der Prüfungsleistung und der Prüfungstermin zu Semesterbeginn zwischen dem betreuenden Dozenten (Prüfer) und dem Studenten schriftlich zu vereinbaren.

§ 13 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Es gibt

1. mündliche Prüfungen (§ 14) und

2. schriftliche Prüfungen (§ 15).

Schriftliche Prüfungen nach dem „multiple-choice-Verfahren“ sind in der Regel ausgeschlossen.

- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungen und Leistungsnachweise in den in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sollen je Prüfling und Lehrveranstaltung mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) Bei Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen fachlichen Methoden einen Sachverhalt erfassen und analytisch durchdringen kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfung auch bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von der Universität mindestens zwei Jahre über das Studium des Prüflings hinaus aufzubewahren.
- (4) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder durch Einsicht in die bewertete Arbeit bekannt zu geben.

§ 16 Prüfungsnoten, Lehrveranstaltungsbescheinigung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, ist eine Note zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Teilprüfungsnoten. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Versäumt ein Student nachweislich mehr als zwei Sitzungen einer Lehrveranstaltung unentschuldig, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. § 17 Abs. 2 findet analoge Anwendung.
- (4) Die Lehrveranstaltungsnote, Art, Gewicht und Noten der Teilprüfungen sind dem Studenten vom Prüfer schriftlich zu bescheinigen und für die Prüfungsakte zu dokumentieren.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Ablegung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen von Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Studienphase und Abschlussarbeit

- (1) Eine Lehrveranstaltung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,00) bewertet ist (§ 16 Abs. 2)
- (2) Eine Teilprüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

- (3) Die Studienphase ist bestanden, wenn die 90 LP nach § 11 Absatz 2 in bestandenen Lehrveranstaltungen erbracht und die Auflagen dieser Prüfungsordnung in bestandenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind.
- (4) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten, in diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich somit wie folgt: Die Bewertungen der Prüfer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Studienphase im Sinne des § 11 Absatz 2 und die Abschlussarbeit bestanden sind.
- (6) Hat der Prüfling eine Lehrveranstaltung, die Studienphase oder die Abschlussarbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19 Wiederholung

- (1) Prüfungen, die absolviert und nicht bestanden werden, können einmal wiederholt werden. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere Prüfung (§ 11 Abs. 5) festlegen.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung ist so anzubieten, dass die Note der Lehrveranstaltung spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in denselben weiterbildenden Studien an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte des Studenten auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen weiterbildenden Studien oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Studiums „Public Policy“ an der Universität Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Als gleichwertig festgestellte Studien- und Prüfungsleistungen sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte des Studenten auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und von staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder einer Studienleistung ohne Prüfung wird einer anzurechnenden Studienleistung die Note 4,00 zugeordnet.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im weiterbildenden Studium „Public Policy“ und für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist durch den Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren gewählt, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten. Aus den Gruppen der Professoren und der akademischen Mitarbeiter ist jeweils nur wählbar, wer entweder der Staatswissenschaftlichen Fakultät angehört oder Lehrveranstaltungen im weiterbildenden Studium „Public Policy“ anbietet; aus der Gruppe der Studenten nur, wer für das weiterbildende Studium „Public Policy“ immatrikuliert ist. Für die Gruppe der Professoren und der akademischen Mitarbeiter werden zudem je zwei Vertreter gewählt; für die Gruppe der Studenten ein Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung unbeschadet des Absatz 2 Satz 1 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des weiterbildenden Studiums „Public Policy“ und dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fakultätsrat bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den Lehrenden der Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungen abgelegt werden.
- (3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet

- über die Einsetzung des Auswahlausschusses (§ 5),
- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 17),
- über das Bestehen der Studienphase und der Abschlussarbeit (§ 18),
- über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 20),

- über die Erfüllung von Auflagen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

5. ABSCHNITT: ABSCHLUSSARBEIT

§ 24 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das weiterbildende Studium „Public Policy“ abschließt. Mit ihr erbringt der Kandidat den Nachweis, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des weiterbildenden Studiums „Public Policy“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Gegenstand und Fragestellung der Arbeit sollen einen klaren und starken Praxisbezug aufweisen. Im Regelfall soll die Arbeit eine Studie zur Lösung eines realen politischen Problems sein (Policy-Studie), vorzugsweise aus dem öffentlich-staatlichen oder gemeinnützigen Bereich.
- (3) Das Thema für die Arbeit wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines prüfungsberechtigten Hochschullehrers oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gestellt. Das Thema der Abschlussarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem weiterbildenden Studium „Public Policy“ stehen. Wünsche des Kandidaten hinsichtlich des Themas sind soweit als möglich zu berücksichtigen. Die Vorauswahl des Themas und die Vorbereitung der Arbeit durch den Studenten sollen nach Möglichkeit bereits während der Projektgruppenarbeit des dritten Semesters in Absprache mit seinen Mentoren erfolgen. Thema und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind aktenkundig zu machen. Es ist ebenfalls aktenkundig zu machen, ob die Arbeit vertrauliche Daten und Informationen enthalten wird. Auf Antrag des Prüflings wird die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst. Sie ist so auszugeben, dass die Abgabe der Abschlussarbeit spätestens 2 Monate vor dem Ende des 4. Fachsemesters erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 70 Seiten (35.000 Wörtern) nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings unter Bezugnahme auf Gründe, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (5) Die Betreuung der Arbeit soll vom akademischen Mentor des Kandidaten übernommen werden. Jeder in der Forschung und Lehre tätige Professor und jede andere nach ThürHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, die Abschlussarbeit zu betreuen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Bearbeiters aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Ein entsprechender Antrag ist unter Beifügung des Votums mindestens eines in Frage kommenden Betreuers von den beteiligten Studenten vor Ausgabe des Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in beiden Sprachen beizufügen. Die Arbeit ist in fünf maschinenschriftlichen Exemplaren und in einer elektronischen Version abzuliefern. Datenformat und Datenträger der elektronischen Version sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Insofern die Arbeit keine vertraulichen Daten und Informationen enthält, überträgt der Verfasser der Arbeit der Universität Erfurt das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und für Zwecke der Forschung und Lehre allgemein zugänglich zu machen.

§ 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer

Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die Arbeit ist von einem dritten Prüfer zu bewerten, falls die Noten von Erst- und Zweitprüfer um mehr als 2,0 Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Abschlussarbeit gemäß § 18 Absatz 4 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 24 Absatz 3 Satz 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

6. ABSCHNITT: ZERTIFIZIERUNG/GRADUIERUNG

§ 26 Abschluss und Note der Abschlussprüfung, Studienphasennote, Zeugnis, Notenauszug

- (1) Zum Abschluss des 4. Fachsemesters wird festgestellt, ob die Abschlussprüfung bestanden ist (§ 18 Absatz 5).
- (2) Kann das Bestehen der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, kann der Studierende in zwei weiteren Semestern zusätzliche Module belegen oder die Abschlussarbeit wiederholen. Ist die Abschlussprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.
- (3) Für die Studienphase errechnet sich die Note aus den Noten der Lehrveranstaltungen der Studienphase. Hat der Studierende für die Studienphase mehr Leistungspunkte als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen dieser Studien- und Prüfungsordnung die Lehrveranstaltungen mit den besten Noten herangezogen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 16 Absatz 2, errechnet.
- (4) Die Note der Abschlussprüfung wird analog zu § 16 Absatz 2 aus den gewichteten Noten der Studienphase und der Abschlussarbeit errechnet.
- (5) Hat ein Prüfling die Abschlussprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Note der Abschlussprüfung, die Note der Abschlussarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase. (Anlage 3)
- (6) Die Noten der Studienphase, der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung, die nach dem in § 16 Absatz 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.
- (7) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 27 Zertifikat/Hochschulgrad und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird das Zertifikat „Certificate in Public Policy“ verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Public Policy“ (abgekürzt: M.P.P.) verliehen, wenn der Absolvent über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b) verfügt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Zertifizierung (Anlage 1) beziehungsweise die Verleihung des Mastergrades (Anlage 2) beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt.

- (5) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Präsidenten der Universität Erfurt unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.

§ 28 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 17 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Lehrveranstaltung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Lehrveranstaltungen und die Abschlussarbeit für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Abschlussprüfung wird dem Prüfling auf Antrag, in angemessener Frist, Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

das

Certificate in Public Policy

[Er | Sie] hat in ordnungsgemäßem Studium
durch die mit [Note] bewerteten studienbegleitenden Prüfungen und

durch die mit [Note] bewertete Abschlussarbeit

[Titel der Abschlussarbeit]

die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von
Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie Anwendungen
auf dem Gebiet „Public Policy“ nachgewiesen und die Gesamtnote

[Note]

erhalten.

[Siegel]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Der Präsident

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den Grad eines

Master of Public Policy (M.P.P.)

[Er | Sie] hat in ordnungsgemäßem Studium
durch die mit [Note] bewerteten studienbegleitenden Prüfungen und

durch die mit [Note] bewertete Abschlussarbeit

[Titel der Abschlussarbeit]

die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von
Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie Anwendungen
auf dem Gebiet „Public Policy“ nachgewiesen und die Gesamtnote

[Note]

erhalten.

[Siegel]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Der Präsident

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Universität Erfurt

Weiterbildendes Studium Public Policy

Zeugnis für

Herrn/Frau [Vorname Name]

geb. am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen im weiterbildenden Studium Public Policy

Gesamtprüfungsumfang: 120 Leistungspunkte (LP):

Note der Abschlussprüfung: [Note]

berechnet aus den Noten der Studienphase und der Abschlussarbeit.

Studienphase

Note: [] – Prüfungsumfang: 90 LP, s. *Anlage*

Abschlussarbeit zu dem Thema:

[Titel der Abschlussarbeit]

Note: [] – Prüfungsumfang: 30 LP

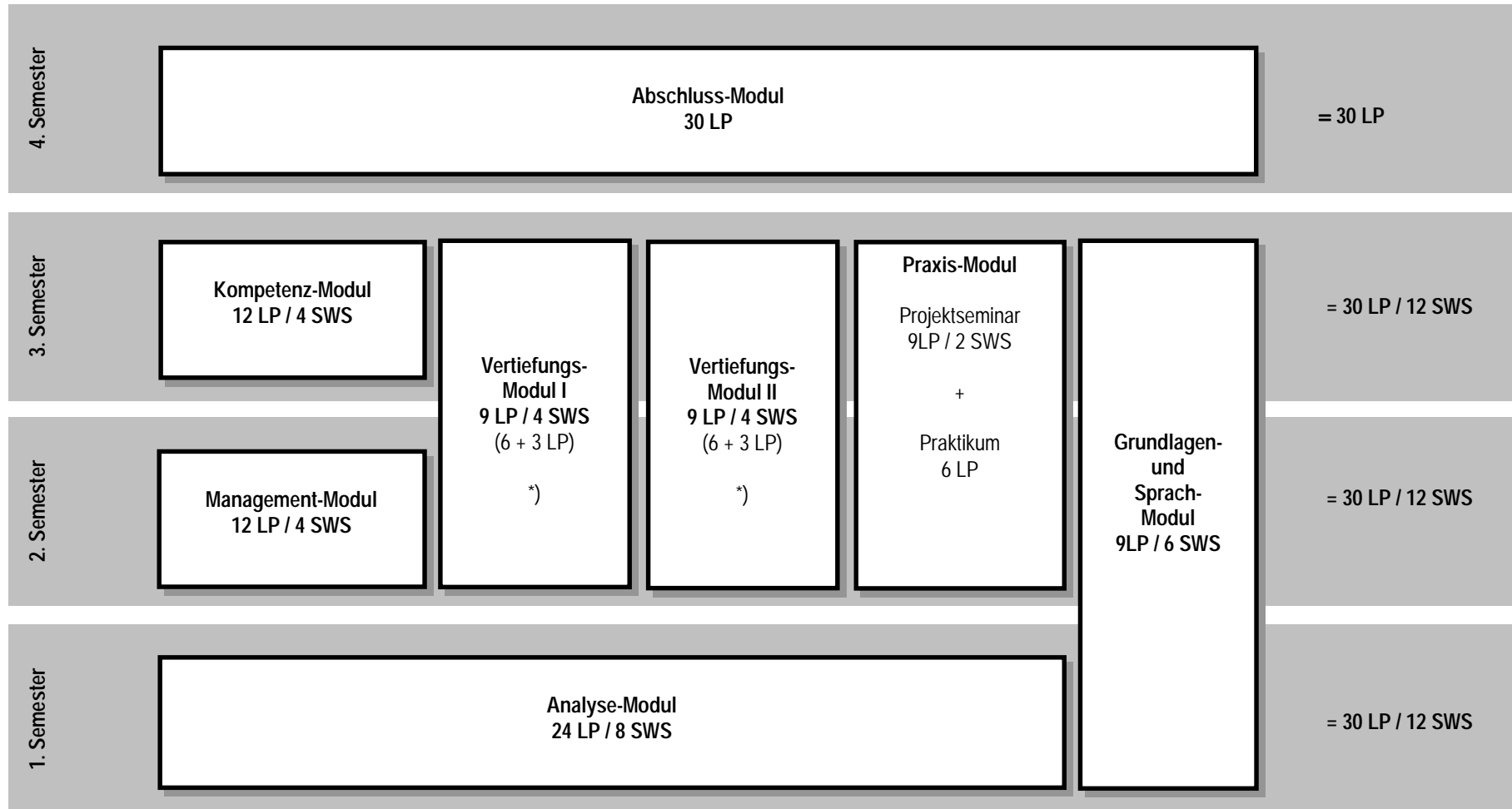
Erfurt,

[Unterschrift]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Public Policy: Aufbau des weiterbildenden Studiums



*) Vertiefungsmodule können sich über 1 oder 2 Semester erstrecken; das Angebot an Vertiefungsmodulen wird so gestaltet, dass die Studenten ihre Arbeitsbelastung ausgewogen über die Semester verteilen können.

Anlage 5 : Einteilung der Module und Lehrveranstaltungen

PA – Politische Analyse / Policy Analysis

PA 100	Grundlagen
PA 200	Quantitative Analysis & Statistics
PA 300	Economic Analysis
PA 400	Modeling and Analysis
PA 500	Qualitative Analysis
PA 600	Institutional Analysis and Design
PA 700	Historical Analysis
PA 800	Legal Analysis
PA 900	Policy Analysis in Practice

STM – Strategisches Management im öffentlichen Bereich / Strategic Management in the Public Sector

STM 100	Grundlagen
STM 200	Policy Design – Methods and Applications
STM 300	Organisationstheorie und Organisationspraxis / Organizational Strategy and Implementation
STM 400	Verhandlungsführung
STM 500	Personalmanagement / Human Resource Management

FIN – Finanzmanagement im öffentlichen Bereich / Financial Management in the Public Sector

FIN 100	Grundlagen
FIN 200	Öffentliche Haushalte
FIN 300	Non-Profit-Sektor
FIN 400	Stiftungsmanagement
FIN 500	Techniken des Finanzmanagements

ETH – Ethische Fragen im öffentlichen Bereich / Ethical Questions in the Public Sector

ETH 100	Grundlagen
ETH 200	Soziale Gerechtigkeit
ETH 300	Persönliche Ethik

COM – Politische Führung, Kommunikation und persönliche Kompetenzen

COM 100	Grundlagen
COM 200	Politische Führung / Political Advocacy and Leadership
COM 300	Politische Kommunikation
COM 400	Wahlen und Wahlkampf / Elective Politics
COM 500	Persönliche Kompetenzen / Personal Skills

Politikfelder / Policy Areas

ECOFIN	Wirtschafts- und Finanzpolitik / Economic and Fiscal Policy
EDU	Bildungspolitik / Educational Policy
EU	Europäische Politik / European Public Policy
INT	Internationale Politik / International Affairs
IPE	Internationale Politische Ökonomie / International Political Economy
LAW	Justizpolitik / Law and Criminal Justice
MED	Gesundheitspolitik / Health Care Policy
NAT	Umwelt-, Naturschutz und Energiepolitik / Environment, Natural Resources, and Energy Policy
PCS	Friedens- und Konfliktforschung / Peace and Conflict Studies
SOC	Sozialpolitik / Social Policy
TEC	Technologie- und Wissenschaftspolitik / Technology, Science and Public Policy
TRANS	Transport- und Verkehrspolitik / Transportation Policy
URB	Stadt- und Regionalplanung / Urban and Regional Policy

SPRACHEN

DAF	Deutsch als Fremdsprache
F	Französisch
IT	Italienisch
RUSS	Russisch
etc.	

GL – Grundlagen der Policy Analyse / Basics of Policy Analysis

z.B.

GL 001	Mathematical Foundations of Policy Analysis
GL 002	Legal Foundations of Public Policy
GL 003	German Government and Administration
GL 004	European Integration
GL 005	International Institutions and Actors